

Statut des Unterfonds

ZDR, Unterfonds Real Estate

Fonds qualifizierter Anleger

Wirksam ab 03.06.2019

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DEN UNTERFONDS

I. Übersicht (die angeführten Informationen bieten nur im Kontext des Statuts des Fonds eine komplexe Übersicht):

Informationen	Grundlegende Informationen	Definition	Teil des Statuts
GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DEN UNTERFONDS	ZDR, Unterfonds Real Estate Kurzbezeichnung des Unterfonds: ZDR, Unterfonds Real Estate	Unterfonds	1
	Internetadresse zur Veröffentlichung von Informationen gemäß Gesetz oder Statut in Bezug auf den Unterfonds: http://www.amista.cz/zdrpod	Internetadresse	
	Internetadresse zur Veröffentlichung von Informationen gemäß Gesetz oder Statut in Bezug auf den Fonds und/oder alle Unterfonds: Internetadresse des Fonds		
Anlagestrategie und -politik	Anlagehorizont: 3 bis 5 Jahre	Anlagehorizont	2
Angaben über Investitionsaktien des Unterfonds	Bewertungszeitraum: Kalendarisches Quartal	Bewertungszeitraum	6
	Letzter Tag des Bewertungszeitraums, zu dem der aktuelle Wert der Investitionsaktien rückwirkend für den gesamten betreffenden Bewertungszeitraum festgelegt wird	Bewertungstag	
	Frist zur Festlegung und Veröffentlichung des aktuellen Werts von Investitionsaktien: in der Regel bis zum 25. Kalendertag des Folgemonats nach Ablauf des Bewertungszeitraums	Frist zur Festlegung des aktuellen Werts eines Wertpapiers	
Informationen über Gebühren und Kosten	Gesamtkostenquote: 3,41 %	TER	23

II. Für Zwecke des Statuts haben Begriffe die im Statut des Fonds angeführte Bedeutung, sofern unten nicht anders angeführt:

Statut	Statut des Unterfonds
Statut des Fonds	Statut des Fonds
Fondskapital der Klasse	Fondskapital des Unterfonds, das auf die betreffende Klasse von Investitionsaktien entfällt

III. Auslegungsbestimmung:

Legt das Statut nichts anderes fest oder ergibt sich aus dem Statut, dem Statut des Fonds, der Satzung oder allgemein bindenden Rechtsvorschriften nichts anderes, kommen die Bestimmungen des Statuts des Fonds auch für den Unterfonds und seine Anleger zur Anwendung. Anlegern des Unterfonds wird zusammen mit dem Statut auch das Statut des Fonds vorgelegt.

1 GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DEN UNTERFONDS

1.1 Angaben über den Unterfonds

Siehe Grundlegende Informationen über den Unterfonds

Der Unterfonds ist ein buch- und kapitalmäßig getrennter Teil des Vermögens des Fonds.

Der Unterfonds wurde am 04.10.2017 auf Entscheidung des Bewirtschafters gebildet.

Der Unterfonds wurde am 09.10.2017 gemäß § 597 Buchst. b) des Gesetzes in das durch die Tschechische Nationalbank geführte Verzeichnis eingetragen.

Der Unterfonds wird auf unbestimmte Dauer gebildet.

1.2 Historische Angaben

Der Unterfonds erfasst bislang keine historischen Angaben.

1.3 Regeln der Gewährung von Informationen und Angaben

Informationen betreffend den Unterfonds werden Anlegern über den Kundenzugang gewährt.

2 ANLAGESTRATEGIE UND -POLITIK

A ART UND WEISE DES INVESTIERENS DES UNTERFONDS

2.1 Anlageziel und -strategie

Der Unterfonds ist berechtigt, vor allem in unbewegliche Vermögenswerte zu investieren, konkret solche in Form unbeweglicher Sachen, Aktien, Beteiligungen bzw. in anderer Form von Beteiligungen an Immobilien- und Handelsgesellschaften, beweglichen Sachen und ihrer Komplexe sowie ergänzenden Vermögenswerten, die aus Standardinstrumenten der Kapital- und Finanzmärkte bestehen. In diesem Zusammenhang werden durch Dritte keinerlei Garantien zum Zweck des Anlegerschutzes gewährt.

Der Unterfonds beabsichtigt, mehr als 51 % des Werts seines Vermögens in Immobilien oder Immobiliengesellschaften zu investieren. Ein weiterer wesentlicher Vermögenswert, in den der Unterfonds investieren kann, sind Aktien, Anteile und andere Formen von Beteiligungen an juristischen Personen (in Projektgesellschaften – Zweckgesellschaften – SPV), die insbesondere im Bereich Immobilien und Real Estate tätig sind, sowie auch bewegliche Sachen (Sachgesamtheiten). Sekundäre Vermögenswerte, in die der Unterfonds investiert, sind Anlageinstrumente im Sinne von § 3 Abs. 1 ZPKT, z. B. Anlagepapiere und Geldmarktinstrumente.

2.2 Arten von Vermögenswerten

2.2.1 Unbewegliche Sachen, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs (z. B. Energienetze, Umzäunungen, Gartenflächen, separat stehende Schuppen und Garagen u. Ä.), damit zusammenhängende bewegliche Sachen und evtl. hervorgerufene Investitionen (Versorgungsnetze u. Ä.). Immobilienvermögen hat insbesondere die Form von:

- Grundstücken, die bestimmt sind zum Bau von Wohn- oder Gewerbeobjekten
- Grundstücken, die bestimmt sind zur Wertsteigerung in Form einer Änderung des Nutzungszwecks des Grundstücks und des anschließenden Verkaufs
- Grundstücken, die als Parkplatz betrieben werden
- Grundstücken, die bestimmt sind für Verkehrsdienstleistungen
- Grundstücken, die bestimmt sind zur Vermietung an Dritte für geschäftliche Aktivitäten
- Wohnprojekten und Wohnhäusern
- Industriearrealen für Produktion und Lagerung
- Gebäuden für Gesundheitseinrichtungen
- Gebäuden für Bildung und Schulwesen sowie Schulungszentren
- Verwaltungsgebäuden und -zentren
- Hotelkomplexen und anderen Erholungsobjekten
- Logistikparks
- Multifunktions- und Geschäftszentren
- unbeweglichen und beweglichen Energieanlagen erneuerbaren Charakters
- technologischen Investitionskomplexen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (vor allem Solar-, Wasser-, Wind- und Biogasanlage), die insbesondere bestehen können aus:
 - a. Immobilien, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs (insbesondere Bauten, Energienetze, Umzäunungen u. ä.) sowie damit zusammenhängender beweglicher Sachen;
 - b. Energieanlagen, einschließlich aller Bestandteile und Technologien;
 - a. immateriellen Vermögenswerten, insbesondere Rechten an immateriellen Gütern (produktionstechnische Dokumentation u. Ä.) sowie dinglichen Rechten an Immobilien.

In das Vermögen des Unterfonds kann eine Immobilie zum Zweck ihrer Betreibung erworben werden, sofern diese Immobilie bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in der Lage ist, einen regelmäßigen und langfristigen Ertrag zu erbringen, oder zum Zweck ihres Weiterverkaufs, sofern diese Immobilie in der Lage ist, einen Gewinn aus ihrem Verkauf zu erbringen.

Der Unterfonds kann auch Immobilien durch Bau erwerben oder zum Zweck der weiteren Wertsteigerung von Immobilien in seinem Vermögen den Bau auf solchen Immobilien ermöglichen.

Der Bau selbst wird stets auf Rechnung des Unterfonds durch einen zu solcher Tätigkeit berechtigten Dritten realisiert.

Bei der Auswahl geeigneter Immobilien zum Erwerb in das Vermögen des Unterfonds wird insbesondere die Lage der zu erwerbenden Immobilien in Gebieten der Tschechischen Republik berücksichtigt, wo begründet davon auszugehen ist, dass es kurz- oder mittelfristig zu einer positiven Preisentwicklung kommt.

2.2.2 Aktien, Anteile bzw. andere Formen von Beteiligungen an Handelsgesellschaften, die unbewegliche Sachen besitzen (sog. „Immobilienengesellschaften“)

Diese Gesellschaften können auch den Charakter temporärer Zweckgesellschaften haben, die zum Zweck der Möglichkeit des Erhalts einer Bank- oder Nichtbankfinanzierung sowie Risikostreuung gegründet wurden.

2.2.3 Aktien, Anteile bzw. andere Formen von Beteiligungen an Handelsgesellschaften, die ausgerichtet sind auf:

- Erzeugung von Strom oder Wärme, insbesondere aus erneuerbaren Quellen oder mit Hilfe von Kraft-Wärme-Kopplung (gemeinsame Erzeugung von Strom und Wärme) u. Ä., insbesondere mittels Investitionen in technologische Investitionskomplexe für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (vor allem Solar-, Wasser-, Wind- und Biogasanlagen), die insbesondere bestehen können aus Immobilien, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs (insbesondere Bauten, Energienetze, Umzäunungen u. Ä.) und damit zusammenhängender beweglicher Sachen; Energieanlagen, einschließlich aller Bestandteile und Technologien; oder immateriellen Vermögenswerten, insbesondere Rechten an unbeweglichen Gütern (produktionstechnische Dokumentation u. Ä.) sowie dinglichen Rechten an Immobilien;
- Gewährung von Darlehen oder Krediten an natürliche und juristische Personen;
- Immobilienverwaltung und Erbringung damit verbundener Dienstleistungen;
- Durchführung von Bautätigkeit;
- Maschinenbautätigkeit;
- Betreibung von Immobilientätigkeit;
- Betreibung von Sport- und Erholungsarealen;
- Produktion und Distribution von Mitteln zum Schutz und zur Ernährung von Pflanzen sowie Produkten für Haus und Garten sowie Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen;
- Besitz von Aktien, Anteilen bzw. anderer Formen von Beteiligungen an Immobilienengesellschaften oder auf die oben angeführten Bereiche ausgerichteten Handelsgesellschaften.

Angeschafft werden vor allem Aktien, Anteile bzw. andere Formen von Beteiligungen an solchen Gesellschaften, bei denen in Zukunft eine überdurchschnittliche Wertsteigerung der Investition zu erwarten ist.

Beim Investieren in Aktien, Anteilen bzw. anderen Formen von Beteiligungen an Handelsgesellschaften wird der Unterfonds insbesondere ihre wirtschaftliche Eignung berücksichtigen, unter gleichzeitiger Respektierung der Vorsichtsregeln sowie der Regeln für die Begrenzung von Risiken.

Diese Gesellschaften können auch den Charakter temporärer Zweckgesellschaften haben, die zum Zweck der Möglichkeit des Erhalts einer Bank- oder Nichtbankfinanzierung sowie Risikostreuung gegründet wurden.

2.2.4 Vermögen aus der Realisierung eines Umwandlungsprozesses

Der Fonds hat die Möglichkeit zu realisieren:

- Prozess der Umwandlung, wobei der Fonds und die Gesellschaft beteiligte Gesellschaften sind und der Fonds bei der Umwandlung auf Rechnung des Unterfonds handelt, und zwar im Einklang mit den entsprechenden besonderen Rechtsvorschriften;
- Übernahme des Vermögens einer Gesellschaft, wobei die Beteiligung des Unterfonds 90 % des Anteils am gezeichneten Kapital übersteigen kann. Unter der Voraussetzung, dass im Vermögen

des Unterfonds die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft wenigstens einen Anteil von 90 % am gezeichneten Kapital ausmacht, kann es auf Grundlage einer Entscheidung der Hauptversammlung des Fonds zu ihrer Auflösung und zur Übertragung des Vermögens in den Unterfonds kommen.

2.2.5 Bewegliche Sachen, die zweckgebunden mit Immobilien oder sonstigen Vermögenswerten des Unterfonds verbunden sind

Der Unterfonds kann bewegliche Sachen erwerben, die mit Immobilien oder sonstigen Vermögenswerten des Unterfonds verbunden sind und der Gewährleistung des Betriebs und dem Schutz der so erworbenen Vermögenswerte dienen. Zu solchen beweglichen Sachen zählen beispielsweise Möbel, Leuchten, Kleinausstattung von Gebäuden, einschließlich Kunstwerke, Verkehrs- und Transportausstattung, Computertechnik oder Maschinenanlagen, die mit der Immobilie ein logisches Ganzes bilden, u. Ä.

2.2.6 Bewegliche Sachen, die nicht mit Immobilien oder sonstigen Vermögenswerten des Unterfonds verbunden sind

Der Unterfonds kann im Weiteren auch beweglichen Sachen erwerben, die nicht mit Immobilien oder sonstigen Vermögenswerten verbunden sind, unter der Voraussetzung, dass der Charakter dieser beweglichen Sachen das Anlage- oder Risikogesamtprofil des Unterfonds ganz offensichtlich nicht beeinträchtigt und ihre Liquidität nicht ausgeschlossen bzw. ernsthaft gefährdet ist.

2.2.7 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Kreditforderungen

Der Unterfonds kann unter der Voraussetzung Forderungen in sein Vermögen erwerben, dass sie für den Unterfonds wirtschaftlich vorteilhaft sind, d. h. ihre langfristige Rentabilität die Kosten ihrer Anschaffung übersteigt. Forderungen werden in der Regel zu einem niedrigeren Preis erworben als ihr Nennwert beträgt, und zwar angemessen zum Risiko ihrer Beitreibung. Der Unterfonds kann in sein Vermögen nicht nur überfällige Forderungen erwerben, sondern auch Forderungen vor Fälligkeit, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob sich der Sitz (bzw. Wohnsitz) des Schuldners in der Tschechischen Republik oder im Ausland befindet. Der Unterfonds kann seine bestehenden und ggf. künftigen Forderungen mit dem Pfandrecht eines Dritten belasten, und zwar unter Voraussetzung der Wahrung der generellen wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer solchen Transaktion und keinesfalls im offenkundigen Widerspruch zu am betreffenden Ort zum betreffenden Zeitpunkt bestehenden gewöhnlichen Geschäftspraktiken.

2.2.8 Gewährung von Krediten und Darlehen

Die Gewährung von Krediten und Darlehen sowie der Erwerb von Kreditforderungen durch den Unterfonds sind unter der Voraussetzung ihrer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit für den Unterfonds möglich. Darlehen bzw. Kredite können prinzipiell im Zusammenhang mit Erwerb und Erhaltung der Vermögenswerte ins Vermögen des Unterfonds gewährt werden, und zwar grundsätzlich unter Einhaltung der durch das Statut festgelegten Regeln.

2.2.9 Ergänzende Vermögenswerte

Der Unterfonds kann im Weiteren in die nachstehenden Komponenten ergänzender Vermögenswerte investieren:

- Schuldverschreibungen bzw. ähnliche Wertpapiere, die das Recht auf Rückzahlung eines geschuldeten Betrages verbriefen und durch Staaten oder Handelsgesellschaften ausgegeben werden;
- inländische Aktien, d. h. ausgegeben durch einen Emittenten mit Sitz im Gebiet der Tschechischen Republik;
- ausländische Aktien, d. h. ausgegeben durch einen Emittenten mit Sitz außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik;
- Wertpapiere von Investmentfonds;
- Hypothekenpfandbriefe;
- Geldmarktinstrumente.

2.2.10 Liquide Vermögenswerte

Der liquide Teil des Vermögens des Unterfonds kann kurzfristig investiert werden insbesondere in:

- Einlagen, über die frei verfügt werden kann, oder Termineinlagen mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr, sofern es sich um Einlagen bei Banken, Niederlassungen ausländischer Banken oder ausländischen Banken handelt, welche die Vorsichtsregeln der Europäischen Gemeinschaften oder die durch die Tschechischen Nationalbank als gleichwertig angesehenen Regeln einhalten;
- Wertpapiere, die von Kollektivanlagefonds ausgegeben wurden;
- staatliche Kassenobligationen und ähnliche ausländische Wertpapiere;
- Schuldverschreibungen oder ähnliche ausländische Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal drei Jahren, die auf dem regulierten Markt mit Anlageinstrumenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, gehandelt werden, wenn dieser Markt im Verzeichnis ausländischer regulierter Märkte der Tschechischen Nationalbank angeführt ist, Kassascheine der Tschechischen Nationalbank und ähnliche ausländische Wertpapiere.

2.3 *Benchmark & Index*

Der Unterfonds verfolgt keinen Index oder Benchmark und kopiert auch keinen Index.

2.4 *Ausführlichere Informationen über die Konzentration der Art und Weise des Investierens – Branche, Staat, Region bzw. bestimmte Art von Vermögenswerten*

Die meisten Investitionen des Unterfonds werden in der Tschechischen Republik, ggf. in Mitgliedsländern der EU, realisiert.

In Hinblick auf die Konzentration der Anlagestrategie in der Weise, wie oben abgegrenzt, kann ein solches Investieren mit einem erhöhten Risiko einhergehen, ungeachtet dessen, dass der Unterfonds im Einklang mit den durch das Statut und die Rechtsvorschriften festgelegten Prinzipien investiert und einzelne mit den angeführten Investitionen verbundene Risiken im Risikoprofil des Unterfonds genauso wie in Art. 7. des Statuts des Fonds angeführt sind.

2.5 *Sicherung & Garantien einer Investition*

Eine Investition, ein jeglicher Teil davon und ein jeglicher Ertrag aus der Investition sind in keiner Weise besichert oder irgendwie garantiert.

2.6 *Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines erhaltenen Kredits oder Darlehens oder einer Schenkung*

Auf Rechnung des Unterfonds können Verträge über die Annahme eines Kredits oder Darlehens abgeschlossen werden. Der Unterfonds kann auch Schenkungen annehmen, die den Charakter von Vermögenswerten haben, in die der Unterfonds investiert, ggf. von Vermögenswerten, welche die Vermögenswerte, in die der Unterfonds investiert, im Wert steigern.

Im Zusammenhang mit der Annahme von Krediten oder Darlehen besteht die Möglichkeit, dem Gläubiger eine Sicherheit in Hinblick auf die am betreffenden Ort zum betreffenden Zeitpunkt bestehende gewöhnliche Marktpraxis zu gewähren, die aber keinesfalls offenkundig unangemessen sein darf (als ganz offenkundig unangemessen kann aber ohne weitere Beurteilung der konkreten Umstände des Falls nicht die Situation angesehen werden, wenn der Nominalwert der Sicherheit den Nominalwert des gewährten Kredits oder Darlehens übersteigt). In einem solchen Fall kann der Unterfonds verschiedene vertragliche Teileinschränkungen eingehen, stets aber nur unter der Bedingung der generellen wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer solchen Transaktion für den Unterfonds. Zur Sicherung eines erhaltenen Kredits oder Darlehens ist der Unterfonds berechtigt, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts u. a. aktuell im Besitz befindliche und künftige bewegliche und unbewegliche Sachen und Forderungen des Unterfonds zu verpfänden, Wechsel auf Rechnung des Unterfonds auszustellen, Bürgschaften zu gewähren (das auch im Fall eines Kredits oder Darlehens, die einem Dritten bei angemessener Einhaltung der betreffenden Bestimmungen des Statuts gewährt werden) oder die Versicherung des Vermögens des Unterfonds zu vinkulieren.

2.7 Möglichkeiten der Gewährung eines Kredits, eines Darlehens, einer Schenkung und Sicherheit bzw. Begleichung einer Schuld, die nicht mit der Bewirtschaftung zusammenhängen

Aus dem Vermögen des Unterfonds können in Bezug auf eine beliebige natürliche oder juristische Person unter den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Bedingungen gemäß Abs. 2.2.7 und 2.2.8 des Statuts Darlehen oder Kredite gewährt bzw. Kreditforderungen erworben werden.

Wird ein Kredit oder Darlehen Handelsgesellschaften gewährt, deren Anteile in einem ihre Beherrschung ermöglichenden Umfang Teil des Vermögens des Unterfonds sind, muss der Unterfonds von dieser durch ihn beherrschten Handelsgesellschaft in Hinblick auf die Existenz des gegenseitigen Verhältnisses zwischen herrschender und beherrschter Person, das dem Unterfonds die Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf die Leitung der betreffenden Handelsgesellschaft und ihre Kontrolle ermöglicht, keine Besicherung eines solchen Kredits oder Darlehens verlangen. Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere Subjekte ist nur mit entsprechender Besicherung möglich, die eine ordnungsgemäße Rückzahlung des Darlehens garantiert.

Der Unterfonds kann Schenkungen an Dritte gewähren, d. h. Geldschenkungen, bewegliche Schenkungen (z. B. Versorgungsnetze) und unbewegliche Schenkungen, und zwar an Organe der territorialen Selbstverwaltung, ihnen unterstellte Subjekte, Subjekte, die den Betrieb von Infrastrukturbauten und Systemen gewährleisten, sowie humanitären, karitativen, Sport- und ähnlichen gemeinnützigen Organisationen, und zwar insbesondere, nicht aber ausschließlich, im Zusammenhang mit der Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung des Zustands von Immobilienvermögen des Beschenkten, im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Wissenschaft und Bildung, für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Kultur und Schulwesen des Beschenkten, im Zusammenhang mit der Unterstützung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Gesundheit, dem Tierschutz oder im Zusammenhang mit sozialen, gesundheitlichen, ökologischen, humanitären, karitativen, körpererzieherischen und sportlichen Zwecken und Bedürfnissen des Beschenkten.

Die Gewährung einer Sicherheit und Begleichung einer Schuld, die nicht mit der Bewirtschaftung des Unterfonds zusammenhängen, ist nur unter den in Abs. 2.12 des Statuts angeführten Bedingungen möglich.

2.8 Möglichkeiten des Verkaufs von Vermögenswerten, die sich nicht im Vermögen des Unterfonds befinden

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds werden keine Verkäufe solcher Vermögenswerte vorgenommen, die sich nicht im Vermögen des Unterfonds befinden.

2.9 Abgrenzung der Techniken und Instrumente, die zur Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds verwendet werden, und ihre Limits

Der Bewirtschafter kann bei der Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds Finanzderivate nutzen, und zwar in der Regel im Zusammenhang mit der Besicherung von Zins- oder Währungsrisiken (z. B. Forward, Swap). Geschäfte mit Finanzderivaten werden in der Regel auf Währungsmärkten abgewickelt. Der Unterfonds kann Repo-Geschäfte nutzen.

Im Fall der Nutzung von Finanzderivaten, die nicht zum Handel auf dem europäischen regulierten oder einem ähnlichen im Verzeichnis der Tschechischen Nationalbank angeführten Markt oder im multilateralen Handelssystem eines Betreibers mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat angenommen werden, muss das Finanzderivat mit einer zulässigen Gegenpartei vereinbart werden, bei der es sich um eine Bank, Spar- oder Kreditgenossenschaft, einen Wertpapierhändler (der die Kapitalangemessenheit gemäß ZPKT einhält und berechtigt ist, auf eigene Rechnung mit Anlageinstrumenten zu handeln), eine Versicherung, Rückversicherung, Investmentgesellschaft, Pensionsgesellschaft, einen eigenständigen Investmentfonds, eine ausländische Person mit vergleichbarer Genehmigung zur Tätigkeit, die der Aufsichtsbehörde des Staates unterliegt, in welchem die Gegenpartei ihren Sitz hat (nachfolgend nur „Zulässige Gegenpartei“) handelt.

Der Unterfonds kann Repo-Geschäfte unter Nutzung seines Vermögens nur dann durchführen:

- wenn das Repo-Geschäft mit einer zulässigen Gegenpartei vereinbart wird,
- wenn die aus dem Repo-Geschäft erlangten Geldmittel zum Erwerb einer Schuldverschreibung, die durch einen Staat mit Rating im Anlagegrad ausgegeben wurde, einer Bankeinlage oder zur Vereinbarung eines Reverse-Repo-Geschäfts im Einklang mit dem Statut verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Repo-Geschäften und Finanzderivaten ist der Bewirtschafter berechtigt, aus dem Vermögen des Unterfonds eine entsprechende Sicherheit zu gewähren.

B INVESTITIONSLIMITS

2.10 Investitionslimits

Der Unterfonds hält bei seiner Tätigkeit alle durch die allgemein bindenden Rechtsvorschriften festgelegten Limits sowie die Investitionslimits und weiteren durch das Statut festgelegten Limits ein.

Unter Vermögen des Unterfonds verstehen sich für Zwecke der Berechnung von Investitionslimits, Limits bei der Gesamtexposition und anderer Limits die Vermögenswerte des Unterfonds.

2.10.1 Limit für Investitionen in eine Immobilie gemäß Abs. 2.2.1 des Statuts

Höhe des Limits: max. 50 % des Werts des Vermögens des Unterfonds

Berechnung: Wert der Immobilie gemäß Abs. 2.2.1 des Statuts / Vermögen des Unterfonds

Ausnahme von der Erfüllung des Limits: 36 Monate ab Entstehung des Unterfonds

2.10.2 Limit für eine Kapitalinvestition gemäß Abs. 2.2.2 oder 2.2.4 des Statuts

Höhe des Limits: max. 50 % des Werts des Vermögens des Unterfonds

Berechnung: Höhe der Kapitalinvestition gemäß Abs. 2.2.2. oder 2.2.4 des Statuts / Vermögen des Unterfonds

Ausnahme von der Erfüllung des Limits: 36 Monate ab Entstehung des Unterfonds

2.10.3 Limit für eine Kapitalinvestition gemäß Abs. 2.2.3. des Statuts

Höhe des Limits: max. 35 % des Werts des Vermögens des Unterfonds

Berechnung: Wert der Kapitalinvestition gemäß Abs. 2.2.3. des Statuts / Vermögen des Unterfonds

Ausnahme von der Erfüllung des Limits: 24 Monate ab Entstehung des Unterfonds

2.10.4 Limit für eine Investition in bewegliche Sachen gemäß Abs. 2.2.5 oder 2.2.6 des Statuts

Höhe des Limits: max. 35 % des Werts des Vermögens des Unterfonds

Berechnung: Wert der beweglichen Sachen gemäß 2.2.5 oder 2.2.6 des Statuts / Vermögen des Unterfonds

Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine

2.10.5 Limit für eine Investition in Forderungen gemäß Abs. 2.2.7 des Statuts

Höhe des Limits: max. 20 % des Werts des Vermögens des Unterfonds

Berechnung: Wert der Forderungen gemäß Abs. 2.2.7 des Statuts / Vermögen des Unterfonds

Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine

2.10.6 Limit für die maximale Höhe gewährter Kredite und Darlehen gemäß Abs. 2.2.8 des Statuts

Höhe des Limits: max. 45 % des Werts des Vermögens des Unterfonds

Berechnung: Höhe der gewährten Kredite oder Darlehen / Vermögen des Unterfonds

Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine

2.10.7 Limit für gewährte Kredite und Darlehen an ein und denselben Schuldner gemäß Abs. 2.2.8 des Statuts

Höhe des Limits: max. 35 % des Werts des Vermögens des Unterfonds

Berechnung: Höhe des gewährten Kredits oder Darlehens / Vermögen des Unterfonds

Ausnahme von der Erfüllung des Limits: 36 Monate ab Entstehung des Unterfonds

- 2.10.8 Limit für Investitionen in ergänzende Vermögenswerte gemäß Abs. **Chyba! Nenalezen zdroj odkazů.** des Statuts
Höhe des Limits: max. 20 % des Werts des Vermögens des Unterfonds
Berechnung: Investitionen in ergänzende Vermögenswerte gemäß Abs. **Chyba! Nenalezen zdroj odkazů.** des Statuts / Vermögen des Unterfonds
Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine
- 2.10.9 Limit für die Mindesthöhe liquiden Vermögens gemäß Abs. **Chyba! Nenalezen zdroj odkazů.** des Statuts
Höhe des Limits: mind. 3 % des Werts des Vermögens des Unterfonds (mind. 500 000,- CZK, sobald der Wert der Vermögenswerte 16,6 Mio. CZK überschreitet)
Berechnung: 3 % * Vermögen des Unterfonds (mind. 500 000,- CZK)
Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine
- 2.10.10 Limit für die maximale Höhe des liquiden Vermögens gemäß Abs. **Chyba! Nenalezen zdroj odkazů.** des Statuts
Höhe des Limits: max. 50 % des Werts des Vermögens des Unterfonds (in Einzelfällen, typischerweise nach dem Zeichnen einer hohen Anzahl von Investitionsaktien oder nach dem Verkauf eines bedeutenden Vermögenswerts aus dem Vermögen des Unterfonds, kann der Anteil des liquiden Vermögens höhere Werte erreichen, jedoch nur über die unbedingt erforderliche Zeitdauer)
Berechnung: liquides Vermögen gemäß Abs. **Chyba! Nenalezen zdroj odkazů.** des Statuts / Vermögen des Unterfonds
Ausnahme von der Erfüllung des Limits: 36 Monate ab Entstehung des Unterfonds
- 2.10.11 Limit für erhaltene Kredite und Darlehen gemäß Abs. 2.6 des Statuts
Höhe des Limits: max. 300 % des Werts des Fondskapitals des Unterfonds
Berechnung: Wert der erhaltenen Kredite und Darlehen gemäß Abs. 2.6 des Statuts / Fondskapital des Unterfonds
Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine
- 2.10.12 Limit für die maximale Höhe der Finanzierung eines Vermögenswerts durch Kredit gemäß Abs. 2.6 des Statuts
Höhe des Limits: max. 95 % des Werts des Vermögenswerts
Berechnung: Höhe der Kreditfinanzierung gemäß Abs. 2.6 des Statuts / Wert des Vermögenswerts
Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine
- 2.10.13 Limit für die max. Höhe gewährter Schenkungen gemäß Abs. 2.7 des Statuts
Höhe des Limits: max. 2 % des Werts des Vermögens des Unterfonds jährlich
Berechnung: Wert der gewährten Schenkungen gemäß Abs. 2.7 des Statuts / Vermögen des Unterfonds
Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine
- 2.10.14 Limit für die max. Höhe einer Dritten gewährten Sicherheit gemäß Abs. 2.12 des Statuts
Höhe des Limits: max. 35 % des Werts des Vermögens des Unterfonds
Berechnung: Wert der Dritten gewährten Sicherheit gemäß Abs. 2.12 des Statuts / Vermögen des Unterfonds
Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine

2.10.15 Limit für die maximale Gesamtexposition gemäß Abs. 2.16 des Statuts

Höhe des Limits: max. 300 % des Werts des Fondskapitals des Unterfonds

Berechnung: Gesamtexposition des Unterfonds, berechnet gemäß Abs. 2.16 des Statuts / Wert des Fondskapitals des Unterfonds

Ausnahme von der Erfüllung des Limits: keine

C INVESTIEREN UND BEWIRTSCHAFTUNGSTECHNIKEN

2.11 Ausführliche Regeln für die Verfügung über Vermögen des Unterfonds

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds werden insbesondere folgende Schritte getätigt:

- a) Anschaffung von Vermögenswerten in das Vermögen des Unterfonds gemäß Abs. 2.2 des Statuts (egal, ob durch Kauf oder Bau). Im Fall des Baus werden die finanziellen Mittel des Unterfonds im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Bauvertrages schrittweise gemäß den tatsächlich ausgeführten Arbeiten freigegeben;
- b) Verkauf und Vermietung von Vermögenswerten gemäß Abs. 2.2 des Statuts;
- c) Aufteilung von Gebäuden in Einheiten auf Grundlage einer Erklärung des Gebäudeeigentümers gemäß dem betreffenden Gesetz;
- d) Verkauf und Vermietung von gemäß dem vorstehenden Punkt entstandenen Einheiten;
- e) Anschaffung von Aktien, Anteilen bzw. anderen Formen von Beteiligungen an Gesellschaften und anschließende Übernahme ihres Vermögens in die Bilanz des Unterfonds;
- f) Anschaffung von Immobilien in das Vermögen des Unterfonds zum Zweck ihrer Wertsteigerung, des Weiterverkaufs und der Vermietung;
- g) im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß Buchst. d) oben und Buchst. f) oben können auf Rechnung des Unterfonds zu Gebäuden, Einheiten, in Bau befindlichen Gebäuden und in Bau befindlichen Einheiten im Vermögen des Unterfonds Pfandverträge zur Besicherung von Krediten künftiger Käufer zur Finanzierung des Kaufs dieser Gebäude und Einheiten gemäß den Kaufverträgen oder Kaufvorverträge abgeschlossen werden.

2.12 Regeln für die Verwendung von Vermögen des Unterfonds zur Besicherung der Verbindlichkeit eines Dritten oder Begleichung einer Schuld, die nicht mit der Tätigkeit des Unterfonds zusammenhängt

Vermögen des Unterfonds kann nur bei Wahrung der generellen wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer solchen Transaktion für den Unterfonds zur Sicherung der Verbindlichkeit eines Dritten verwendet werden. Auf Rechnung des Unterfonds darf keine Schuld beglichen werden, die nicht mit der Tätigkeit des Unterfonds zusammenhängt.

2.13 Bedingungen, unter denen ein Vermögenswert im Vermögen des Unterfonds mit einem dinglichen Recht oder Nutzungsrecht eines Dritten belastet werden kann

Mit einem dinglichen Recht, einer Grunddienstbarkeit, einem Pfandrecht bzw. Nutzungsrechten Dritter belastete Vermögenswerte können nur bei Wahrung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer solchen Transaktion für den Unterfonds in das Vermögen des Unterfonds erworben werden (d. h. beispielsweise dann, wenn der Anschaffungspreis der Existenz des konkreten dinglichen Rechts entspricht u. ä.). Genauso ist auch im Fall eines bereits vorhandenen Vermögenswerts im Vermögen des Unterfonds seine Belastung mit dinglichen und anderen Rechten Dritter nur bei Wahrung der oben angeführten Regeln möglich. Rechte Dritter können auch aus dem Gesetz, durch Entscheidung eines Gerichts oder Verwaltungsorgans entstehen.

Die gleichen Vorsichtsbedingungen bei der Anschaffung von Vermögenswerten in das Vermögen des Unterfonds gelten auch für den Erwerb von Anteilen an Handelsgesellschaften, deren Anteile oder Aktien Gegenstand der Verpfändung oder anderer Rechte Dritter sind.

2.14 Nutzung des Hebeleffekts

Der Unterfonds nutzt bei der Durchführung von Investitionen den Hebeleffekt im Einklang mit Abs. 2.6 und 2.9 des Statuts.

2.15 Möglichkeit der Gewährung eines Finanzinstruments aus dem Vermögen des Unterfonds

Der Fonds kann Finanzinstrumente im Vermögen des Unterfonds als Finanzsicherheit oder vergleichbare Sicherheit gemäß dem Recht eines fremden Staates gewähren, und zwar im Zusammenhang mit der Abwicklung der in Abs. 2.9 des Statuts angeführten Geschäfte.

2.16 Regeln für die Berechnung der Gesamtexposition des Unterfonds

Die Gesamtexposition des Unterfonds wird durch die standardmäßige Verbindlichkeitsmethode ermittelt.

D WEITERE INVESTITIONSBEZOGENE INFORMATIONEN

2.17 Abgrenzung des Kreises der Anleger, für die der Unterfonds bestimmt ist

Investitionsaktien des Unterfonds können nur durch qualifizierte Anleger im Sinne von § 272 des Gesetzes angeschafft werden.

2.18 Charakteristik des typischen Anlegers

Profil des typischen Anlegers: qualifizierter Anleger im Sinne des Gesetzes

Anlagehorizont: siehe Grundlegende Informationen über den Unterfonds

Anlageerfahrungen: langfristige, insbesondere mit verschiedenen Typen von Anlageinstrumenten

3 RISIKOPROFIL

3.1 Beschreibung aller wesentlichen Risiken

Anknüpfend an Art. 7 des Statuts des Fonds werden hiermit die wesentlichen allgemeinen Risiken um wesentliche spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in den Unterfonds ergänzt, insbesondere in Bezug auf die konkrete Anlagestrategie und Vermögenswerte:

3.1.1 Risiko in Verbindung mit Investitionen in Immobilien bzw. Immobiliengesellschaften

Risiko in Verbindung mit Schwankungen des Werts von Immobilien im Vermögen des Fonds. Der Wert des Immobilienvermögens im Portfolio wird beeinflusst durch den Typ der zu erwerbenden Immobilien (Immobilie mit gewerblicher Nutzung, Wohnhäuser, Grundstücke), die Lage, den technischen Zustand und die Fähigkeit der Immobilie, dem Fonds regelmäßige Einnahmen zu generieren. Der Wert der Immobilien wird gleichzeitig durch die Situation auf dem Immobilienmarkt und die Nachfrage beeinflusst.

Im Fall von Investitionen in Immobilien, die mit einem Pfandrecht oder anderen Rechten Dritter belastet sind, besteht das Risiko einer begrenzten Liquidität solcher Immobilien, im weiteren das Risiko einer unzureichenden erforderlichen Infrastruktur zur Nutzung der Immobilie sowie das Risiko aus der Immobilienbewertung. Erwirbt eine Handelsgesellschaft, an welcher der Fonds eine Beteiligung hält, Bauten durch Bau in ihr Vermögen, besteht das Risiko ihrer mangelhaften ggf. verspäteten Fertigstellung, woraus der Handelsgesellschaft ein Schaden entstehen kann. In Anbetracht des Charakters des Vermögens besteht gleichzeitig das Risiko der Zerstörung eines solchen Vermögenswerts infolge von Handlungen eines Dritten oder infolge höherer Gewalt.

3.1.2 Risiko in Verbindung mit Investitionen in Aktien, Anteile bzw. andere Formen von Beteiligungen an Handelsgesellschaften

Handelsgesellschaften, an denen der Unterfonds eine Beteiligung hält, können einem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sein. Infolge dieses Risikos kann es zum Sinken des Marktpreises der Beteiligung an der Handelsgesellschaft oder zur vollständigen Entwertung (Konkurs der Handelsgesellschaft) bzw. Unmöglichkeit des Verkaufs der Beteiligung an der Handelsgesellschaft kommen. Die unternehmerischen Risiken sind ein zusammenfassender Begriff für alle Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die unternehmerische Tätigkeit.

Gewährung von Darlehen – hier besteht das Risiko rechtlicher Mängel (Existenz des Darlehens oder seine Besicherung) sowie das Risiko der Begleichung (betreffend den Schuldner kann Konkurs eröffnet werden). Aus diesen Gründen kann der Wert der erworbenen Beteiligung schwanken und den Wert des Vermögens des Unterfonds mindern.

3.1.3 Risiko in Verbindung mit Investitionen in Aktien, Anteile bzw. andere Formen von Beteiligungen an Handelsgesellschaften in Hinblick auf ihre spezifische Ausrichtung

Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen oder mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung – allgemein ist das Risiko von Investitionen in die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen relativ gering. Es ist geringer als bei Investitionen in Aktien, aber höher als bei Investitionen in Schuldverschreibungen. Zu den Hauptrisiken allgemein in diesem Bereich gehören das technologische Risiko, das Risiko der Implementierung des Projekts und im Weiteren auch das Naturrisiko. Alle diese Risiken verkörpern insbesondere ein mögliches Nichtfunktionieren der Technologie bzw. das Nichterreichen der erwarteten technischen Parameter, in deren Folge die Anlage uneffektiv und unter höheren als den erwarteten Kosten betrieben wird.

- Spezifikum der Instabilität der staatlichen Energiepolitik

Das Risiko der Instabilität der staatlichen Energiepolitik kann den Wert des Vermögens des Unterfonds negativ beeinflussen.

- Spezifikum des technologischen Risikos bei erneuerbaren Energiequellen

Technologien und Komponenten, die beim Bau von Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie auch mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, sind in der heutigen Zeit verfügbar und haben sich weltweit über Dutzende und mehr Jahre bewährt.

- Spezifikum des Betriebsrisikos der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Dieses Risiko ist nur mit natürlichen Einflüssen verbunden und nicht beeinflussbar. Für solche Anlagen gilt, dass die zwischenjährlichen Durchschnittswerte des Windes, der Sonneneinstrahlung oder anderer nicht beeinflussbarer natürlicher Einflüsse schwanken können. Langfristig, im Horizont von 15-20 Jahren, gleichen sich diese Schwankungen aus und kommt es somit zur Minimierung des genannten Risikos.

Handelsgesellschaften, an denen der Unterfonds eine Beteiligung hält, können einem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sein. Infolge dieses Risikos kann es zum Sinken des Marktpreises der Beteiligung an der Handelsgesellschaft oder zur vollständigen Entwertung (Konkurs der Handelsgesellschaft) bzw. Unmöglichkeit des Verkaufs der Beteiligung an der Handelsgesellschaft kommen.

3.1.4 Risiko in Verbindung mit Investitionen in bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen können mit Mängeln behaftet sein, beispielsweise verdeckten Mängeln oder Mängeln, die erst nach längerer Zeit zutage treten. Im Fall eines Mangels einer beweglichen Sache, die Bestandteil eines Komplexes ist, der einen regelmäßigen oder unregelmäßigen Ertrag generiert, kann es zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des gesamten Komplexes beweglicher Sachen kommen. Dieses Risiko lässt sich durch vertragliche Haftung für Mängel und Gewährleistung eines entsprechenden Garantie- und Nachgarantieservices vermindern. Konsequenz dieser Mängel können eine Minderung des Werts der beweglichen Sachen und ihrer Komplexe und erhöhte Reparaturkosten usw. sein. Auch Kunstwerke als spezifische bewegliche Sachen können sowohl mit faktischen als auch rechtlichen Mängeln behaftet sein, sowohl in Form einer Sachbeschädigung als auch in Form von Rechten Dritter, die in Bezug auf sie, z. B. im Zusammenhang mit eventueller strafbarer Tätigkeit, geltend gemacht werden. Dieses Risiko lässt sich durch ein gründliches rechtliches und sachliches Audit vor Erwerb eines solchen Vermögenswerts vermindern.

3.1.5 Risiko baulicher Mängel

Der Wert des Vermögens des Fonds kann sich infolge baulicher Mängel von ins Vermögen des Fonds erworbenen Immobilien verringern.

3.1.6 Risiko rechtlicher Mängel

Der Wert des Vermögens des Unterfonds kann sich infolge rechtlicher Mängel der ins Vermögen des Fonds erwerbenden Vermögenswerte verringern, d. h. beispielsweise infolge der Existenz eines Pfandrechts eines Dritten, einer Grunddienstbarkeit, eines Mietverhältnisses bzw. eines Vorkaufsrechts. Im Rahmen der Begrenzung dieses Risikos wird eine Kontrolle der Vermögenswerte vor ihrem Erwerb durchgeführt.

3.1.7 Risiko in Verbindung mit Investitionen in Forderungen

Investitionen in Forderungen gründen sich auf die Schätzung der durchschnittlichen Rentabilität der erworbenen Forderungen, wobei die Beurteilung aber stets in einem bestimmten Zeit- und Wertintervall stattfindet. Die Rentabilität einer konkreten Forderung lässt sich daher nicht individualisieren. Voraussetzung für den Durchschnittsertrag ist somit nicht nur die höhere individuelle Rentabilität einer bestimmten Forderung, sondern gleichzeitig auch in anderen Fällen eine niedrigere Rentabilität.

Forderungen werden in der Regel zu einem niedrigeren Preis erworben als ihr Nennwert beträgt, und zwar angemessen zum Risiko ihrer Beitreibung. Investitionen in Forderungen und Darlehen müssen somit unbedingt gleichzeitig auch aus Sicht der weiteren oben erwähnten Risiken betrachtet werden, insbesondere des Risikos rechtlicher Mängel (die Existenz einer Forderung oder ihrer Besicherung ist

häufig strittig) und des Risikos der Begleichung (betreffend den Schuldner kann Konkurs eröffnet werden).

3.1.8 Risiko in Verbindung mit der Gewährung von Krediten und Darlehen

In Hinblick auf die Möglichkeit des Unterfonds, aus seinem Vermögen Kredite und Darlehen zu gewähren, droht das Risiko, dass der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt und den gewährten Kredit oder das Darlehen nicht rechtzeitig einschließlich des aufgelaufenen Zubehörs zurückzahlt. Das Risiko wird durch Überprüfung der Bonität des künftigen Schuldners, Auswahl von Gegenparteien, die ein bestimmtes Rating erreichen, Vorgabe von Volumenlimits für Forderungen gegen einzelne Gegenparteien und Nutzung von Sicherungsinstrumenten (Wechsel, Verpfändung von Wertpapieren, Immobilien u. Ä.), einschließlich geeigneter vertraglicher Vereinbarungen, die Sanktionen für verspätete Rückzahlung enthalten, gesteuert.

3.1.9 Risiko aus der Ingerenz des einen Kredit oder ein Darlehen gewährenden Dritten

Ungeachtet der Tatsache, dass der Unterfonds im Einklang mit den im Statut festgelegten Regeln für die Annahme von Krediten und Darlehen verfährt, ist das Risiko eines unzulässigen Eingriffs dieser Person bzw. eines in Umfang und Charakter unangemessenen Eingriffs in die Vermögenssphäre des Unterfonds nicht gänzlich auszuschließen, und zwar auch unter der Voraussetzung, dass der Unterfonds keine gegenseitigen vertraglichen oder gesetzlichen Vereinbarungen verletzt.

3.1.10 Zinsrisiko

Der Unterfonds kann Kredite und Darlehen annehmen und gewähren, wobei der Zinssatz bei diesen Krediten und Darlehen als variabler Zinssatz festgelegt sein kann. Der Unterfonds kann somit einem Kursrisiko ausgesetzt sein. Mit Rückgang der Zinssätze droht somit, dass die Zinserträge aus dem gewährten Kredit oder Darlehen niedriger als ursprünglich erwartet und umgekehrt die mit erhaltenen Krediten und Darlehen verbundenen Zinsaufwendungen höher als ursprünglich kalkuliert ausfallen.

3.1.11 Risiko eines unstabilen Werts der Investitionsaktien des Unterfonds

Infolge der Struktur des Vermögens des Unterfonds sowie der Art und Weise seiner Bewirtschaftung kann der Wert der Investitionsaktien des Unterfonds unstabil sein. Die einzelnen in das Vermögen des Unterfonds angeschafften Vermögenswerte unterliegen stets Markt- und Kreditrisiken sowie einem bestimmten Maß an Volatilität (Schwankung) der Märkte. Die oben angeführten Faktoren können Einfluss auf die Instabilität des aktuellen Werts der Investitionsaktien des Unterfonds haben.

3.1.12 Konzentrationsrisiko

Das Risiko besteht in der Möglichkeit des Versagens der Investition bei Konzentrierung der investierten Mittel in einem bestimmten Industriezweig, Staat oder in einer bestimmten Region oder bestimmten Art von Vermögenswerten. Eine geringe Streuung des Portfolios des Unterfonds quer durch verschiedene Zweige kann ein Ertragspotenzial in Wachstumszeiten mit sich bringen, genauso kann sich der Wert der durch den auf einen eng begrenzten Zweig ausgerichteten Unterfonds ausgegebenen Wertpapiere in Zeiten der Rezession oder Krise dieses Zweigs aber auch wesentlich verringern.

3.1.13 Risiken aus der zulässigen Nichteinhaltung der Investitionslimits im Erstzeitraum nach Entstehung des Unterfonds

In Anbetracht der Tatsache, dass der Unterfonds nach seiner Entstehung keine durch das Statut vorgesehenen Aktien hält, kann der Unterfonds im Erstzeitraum nach seiner Entstehung temporär auch nicht die festgelegten Investitionslimits einhalten.

In diesem Erstzeitraum kann somit wiederholt die Situation eintreten, dass die Struktur des Portfolios des Unterfonds nicht den vorgegebenen Investitionslimits entspricht, die der Unterfonds anschließend einhalten wird, und zwar einschließlich der Nichterfüllung der Limits bei hauptsächlichen Vermögenswerten, wenn die Erfüllung einzelner Investitionslimits von der Schnelligkeit und

Komplexität des Investitionsprozesses in einzelne Arten von Vermögenswerten abhängt, sowie des Akquisitionspotenzials einzelner Vermögenswerte.

Im Zusammenhang mit dem oben Angeführten drohen somit im Erstzeitraum der Existenz des Unterfonds ein erhöhtes Risiko unzureichender Streuung der ins Vermögen des Unterfonds erworbenen Vermögenswerte und damit verbundene weitere Risiken (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Betriebsrisiko u. Ä.). Diese Risiken werden dann durch den im Statut angeführten Anlagehorizont relativiert, der über den Erstzeitraum der Existenz des Unterfonds hinausreicht und den Anleger in den Unterfonds vor Realisierung einer Investition stets abwägen sollten.

Im Fall der Nichteinhaltung der festgelegten Investitionslimits am Ende des Erstzeitraums der Existenz des Unterfonds droht im Weiteren das Risiko der Notwendigkeit einer Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds sowie Anpassung des Portfolios (z. B. durch Verkauf einiger Vermögenswerte) in der Weise, dass die Anlagepolitik des Unterfonds den festgelegten Investitionslimits und dem Portfolio der im Verlauf des Erstzeitraums der Existenz des Unterfonds erworbenen Vermögenswerte entspricht. Dieses Risiko wird seitens des Unterfonds gesteuert und vermindert durch Erstellung eines primären Geschäftsplans vor Beginn des Erwerbs von Vermögenswerten in den Unterfonds (einschließlich der Anführung konkreter potenzieller Akquisitionsziele), durch dessen Einhaltung es zur Erfüllung aller festgelegten Investitionslimits kommen sollte.

3.1.14 Risiko der Auflösung des Unterfonds

Aus wirtschaftlichen, Umstrukturierungs- oder legislativen Gründen kann es zur Auflösung des Unterfonds kommen. Der Unterfonds kann auch infolge des Löschens des Fonds in dem gemäß § 597 des Gesetzes geführten Verzeichnis kommen, sollte sich herausstellen, dass die Eintragung in das Verzeichnis auf Grundlage unwahrer oder unvollständiger Angaben erfolgte oder der Fonds länger als 3 Monate keinen Verwahrer hat. Die Tschechische Nationalbank kann auch über die Auflösung des Unterfonds mit Liquidation entscheiden, wenn die durchschnittliche Höhe des Fondskapitals des Unterfonds für die letzten 6 Monate nicht einen Betrag entsprechend wenigstens 1 250 000 EUR erreicht oder sie dem Bewirtschafter die Genehmigung zur Tätigkeit einer Investmentgesellschaft entzog, sofern sie nicht gleichzeitig über die Änderung des Bewirtschafter gemäß § 541 des Gesetzes entschieden hat. Infolge dieses Risikos hat der Anleger keine Garantie, dass seine Investition über die Gesamtdauer des empfohlenen Anlagehorizonts bestehen kann. Das kann sich auf den voraussetzten Ertrag aus seiner Investition auswirken.

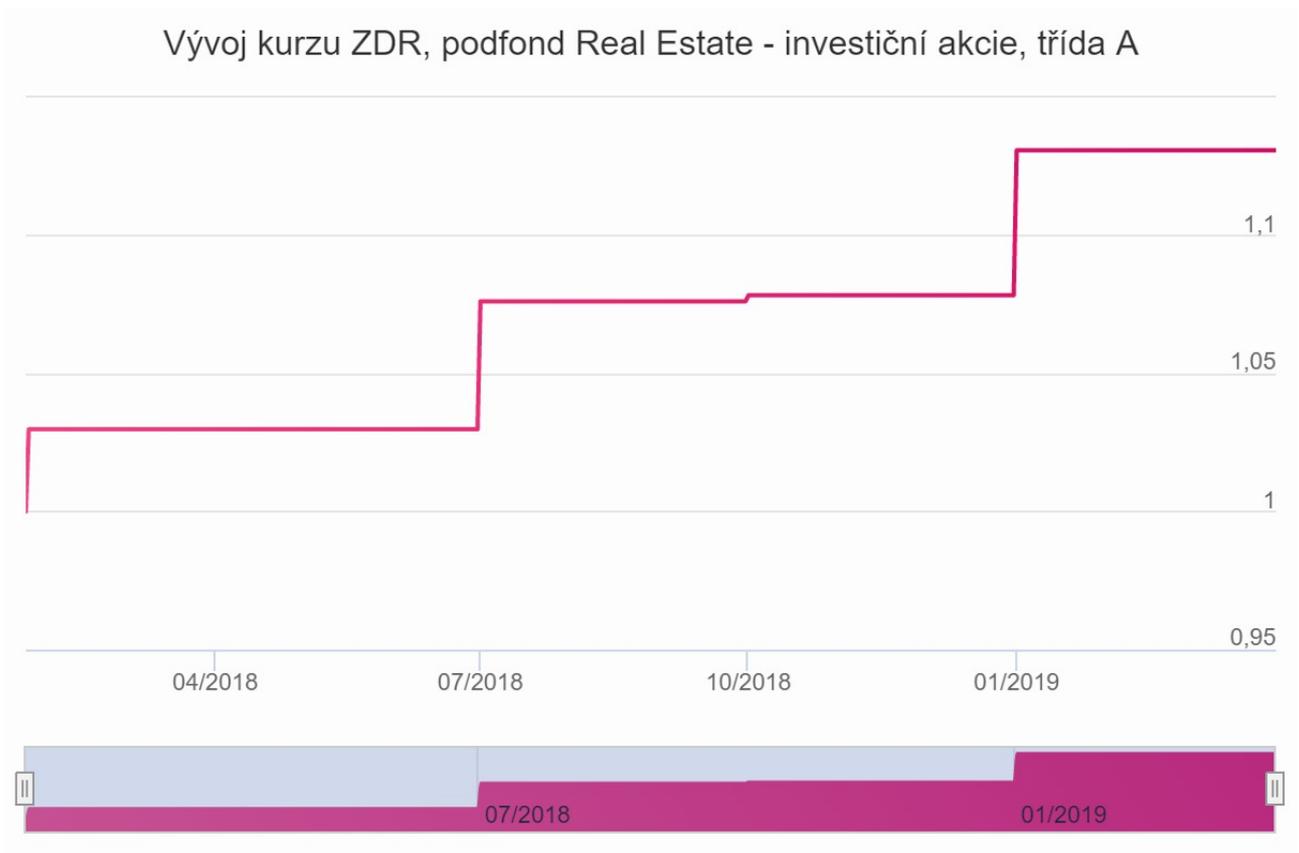
3.2 *Synthetische Kennzahl des Risikoprofils des Unterfonds*

In Anbetracht der Tatsache, dass das Institut der synthetischen Kennzahl in Hinblick auf den Charakter der Vermögenswerte, die den überwiegenden Teil des Vermögens des Unterfonds ausmachen sollen, kein geeignetes Instrument zur Beschreibung des Risiko-Ertrags-Verhältnisses darstellt, ist sie nicht im Statut enthalten und wird auch ihre Klassifikation nicht festgelegt.

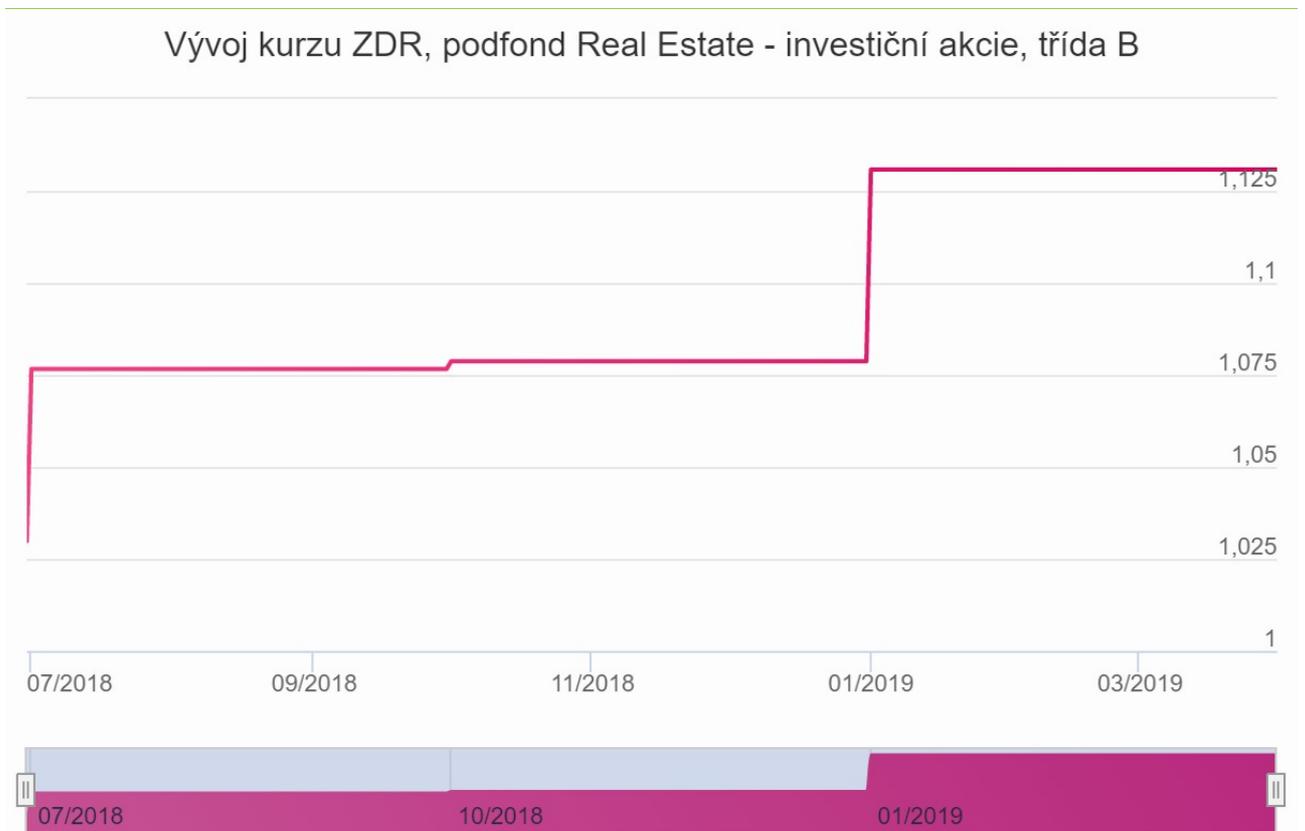
4 HISTORISCHE LEISTUNG

4.1 Graphische Veranschaulichung der historischen Leistung

Kursentwicklung ZDR, Unterfonds Real Estate – Investitionsaktien, Klasse A



Kursentwicklung ZDR, Unterfonds Real Estate – Investitionsaktien, Klasse B



Die Berechnung der historischen Leistung beruht auf dem Wert des Fondskapitals des Unterfonds. Zum Tag der Ausgabe des Statuts waren keinerlei historische Daten mit Bezug auf die historische Leistung von Investitionsaktien der Klasse C und D verfügbar.

Angaben zur historischen Leistung des Unterfonds werden allen Anlegern über den Kundenzugang zur Verfügung gestellt.

5 GRUNDSÄTZE DER BEWIRTSCHAFTUNG DES VERMÖGENS, INFORMATIONEN ÜBER DEN GEWINNANTEIL

5.1 Abrechnungszeitraum

Siehe Grundlegende Informationen über den Unterfonds

5.2 Zuständigkeit zur Bewilligung des Abschlusses des Unterfonds

Die Bewilligung des Abschlusses des Unterfonds gehört in die Zuständigkeit der Hauptversammlung des Fonds.

5.3 Regeln und Fristen für die Bewertung von Vermögen und Schulden

Vermögen und Schulden des Unterfonds werden zum Realwert bewertet.

Die Bewertung der Anlageinstrumente im Vermögen des Unterfonds erfolgt nach dem veröffentlichten Kurs für den Zeitraum, in den der Bewertungstag fällt, zu dem die aktuelle Bewertung vorgenommen wird, konkret gemäß dem zuletzt bekannten Kurs, der zu dem Tag verfügbar ist, welcher dem letzten Tag der Frist für die Festlegung des aktuellen Werts des Wertpapiers zum betreffenden Bewertungstag um fünf Werktage vorausgeht.

Der Realwert unbeweglicher Sachen, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs, der Realwert von Anteilen an Immobilien- und anderen Gesellschaften sowie auch der Realwert beweglicher Sachen, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs (inkl. eventueller Kunstwerke), im Vermögen des Fonds wird mindestens einmal jährlich festgelegt, und zwar durch ein Gutachten zum letzten Tag des Abrechnungszeitraums.

Im Fall einer plötzlichen Änderung der Umstände mit Einfluss auf den Preis der Investitionsaktien im Vermögen des Unterfonds nimmt der Verwalter unverzüglich, nachdem er von solchen Umständen Kenntnis erlangt, eine außerordentliche Bewertung vor, welche die aktuellen Umstände reflektiert. Auf Grundlage dieser außerordentlichen Bewertung nimmt der Verwalter gleichzeitig eine außerordentliche Festlegung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie vor.

Bei der Umrechnung des Werts von in Fremdwährung geführten Vermögenswerten wird der von der Tschechischen Nationalbank veröffentlichte Kurs des Devisenmarktes mit Gültigkeit an dem Tag, zu dem die Umrechnung erfolgt, verwendet.

5.4 Verwendung des Gewinns

Das Geschäftsergebnis des Unterfonds entsteht als Differenz zwischen Erträgen aus dem Vermögen des Unterfonds und Kosten zur Gewährleistung der Tätigkeit des Unterfonds.

Die Entscheidung über die Verteilung des Gewinns oder anderer Erträge aus dem Vermögen des Unterfonds gehört in die Zuständigkeit der Hauptversammlung des Fonds.

Erträge aus dem Vermögen des Unterfonds werden zur Deckung der Kosten verwendet, sofern die allgemein bindenden Rechtsvorschriften oder dieses Statut nicht etwas anderes festlegen. Endet die Bewirtschaftung des Unterfonds für den Abrechnungszeitraum mit einem Gewinn, so kann dieser verwendet werden (i) zur Auszahlung eines Gewinnanteils oder (ii) für Investitionen in die Steigerung des Werts des Vermögens des Unterfonds. Endet die Bewirtschaftung des Unterfonds für den Abrechnungszeitraum mit einem Verlust, so wird dieser Verlust aus den Mitteln des Unterfonds beglichen. Zur Deckung eines Verlusts wird vorrangig der Gewinnvortrag verwendet. Reichen diese Mittel des Unterfonds nicht zur Deckung des Verlusts aus, muss der Verlust im Folgejahr nach dem Abrechnungszeitraum, in welchem der Verlust entstand, durch Herabsetzung der Kapitalrücklage, sofern eingerichtet, gedeckt werden.

5.5 Informationen über die Auszahlung eines Gewinnanteils

Ein eventueller Gewinn des Unterfonds kann für wiederholte Investitionen in die Steigerung des Werts des Vermögens des Unterfonds verwendet werden, und der Unterfonds muss somit keinen Anteil am Gewinn oder an den Erträgen auszahlen.

Stichtag für die Geltendmachung des Rechts auf einen Gewinnanteil ist der im Einklang mit § 351 ZOK bestimmte Tag. Der Gewinnanteil ist binnen drei Monaten ab dem Tag fällig, an welchem die Hauptversammlung des Fonds eine Entscheidung über die Gewinnverteilung fasst. Den Gewinnanteil zahlt der Unterfonds auf seine Kosten und Gefahr nur durch bargeldlose Überweisung auf das im Aktionärsverzeichnis angeführte Konto des Anlegers aus. Das Recht auf Auszahlung eines Gewinnanteils, dessen Auszahlung durch die Hauptversammlung des Fonds beschlossen wurde, verjährt in der allgemeinen dreijährigen Frist.

Mit einer zum Unterfonds ausgegebenen Investitionsakte ist das Recht auf einen durch die Hauptversammlung des Fonds zur Verteilung bewilligten Gewinnanteil nur aus der Bewirtschaftung des Unterfonds verbunden. Dieser Gewinnanteil wird gesondert für einzelne Klassen von Investitionsaktien bestimmt.

6 ANGABEN ZU INVESTITIONSAKTIEN DES UNTERFONDS

6.1 Übersichtstabelle zu Investitionsaktien

Klasse der Investitionsaktien		A	B	C	D
ISIN		CZ0008042892	CZ0008042967	CZ0008043833	CZ0008043841
Form der Investitionsaktien		Verbuchtes Wertpapier auf den Namen			
Währung		CZK	CZK	EUR	EUR
Nennwert		Investitionsaktie ohne Nennwert (Stückwert)			
Annahme zum Handel oder Registrierung auf dem europäischen regulierten Markt oder Annahme zum Handel in einem multilateralen Handelssystem (MTF)		Nicht angenommen zum Handel auf dem regulierten Markt bzw. auf keinem regulierten Markt kotiert und auch nicht zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen			
Personen, die Investitionsaktien erwerben können		Qualifizierter Anleger im Sinne des Gesetzes			
Mindestanlage	Einstieg	bei qualifizierten Anlegern gemäß § 272 Abs. 1 Buchst. i) Punkt 1. des Gesetzes	125 000,- EUR (einhundertfünfzigtausend Euro) oder Äquivalent in einer anderen Währung		
		bei qualifizierten Anlegern gemäß § 272 Abs. 1 Buchst. i) Punkt 2. des Gesetzes	1 000 000,- CZK (eine Million Tschechische Kronen) oder Äquivalent in einer anderen Währung		
		bei qualifizierten Anlegern gemäß § 272 Abs. 1 Buchst. h) des Gesetzes	100 000,- CZK (einhunderttausend Tschechische Kronen) oder Äquivalent in einer anderen Währung		
	jede weitere	100 000,- CZK (einhunderttausend Tschechische Kronen) oder Äquivalent in einer anderen Währung			
Wert eines Einzelabkaufs		Mindestens 500 000,- CZK (fünfhunderttausend Tschechische Kronen)			
Zeitraum der Ausgabe von Investitionsaktien		Jederzeit nach Entstehung des Unterfonds			
Frist für den Rückkauf von Investitionsaktien		Binnen 6 Monaten nach Beantragung des Abkaufs			
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Gewinns des Unterfonds aus Anlagetätigkeit auf einzelne Klassen von Investitionsaktien		Aus dem Fondskapital, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß Abs. 6.6 des Statuts			
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Liquidationserlöses des Unterfonds aus Anlagetätigkeit auf einzelne Klassen von Investitionsaktien		Gemäß dem Verhältnis des Fondskapitals, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, zum Gesamtkapital des Fonds, das auf alle Klassen von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß Abs. 6.6 des Statuts			
Distribution des Gewinns		Thesaurierung	Dividende	Thesaurierung	Dividende
Spezifische Kosten der Klasse	Leistungsentgelt	Festgelegt in Abs. 7.4.1 des Status	Festgelegt in Abs. 7.4.1 des Statuts	Festgelegt in Abs. 7.4.1 des Statuts	Festgelegt in Abs. 7.4.1 des Statuts
	Bewirtschaftungsentgelt	1 % p.a. von den	1 % p.a. von den	1,5 % p.a. von	1,5 % p.a. von

		Werten des Brutto-Fondskapitals der Klasse	Werten des Brutto-Fondskapitals der Klasse	den Werten des Brutto-Fondskapitals der Klasse	den Werten des Brutto-Fondskapitals der Klasse
Einstiegsentgelt		0–3,1 %			
Ausstiegsentgelt	Falls der Anleger die Investitionsaktie kürzer als 3 Jahre gehalten hat	40 %			
	Falls der Anleger die Investitionsaktie wenigstens 3 Jahre gehalten hat	0 %			

6.2 *Angaben zur Person, die Wertpapiere in verbuchter Form erfasst, und kurze Beschreibung der Art und Weise dieser Erfassung*

Investitionsaktien in Form einer Urkunde auf den Namen des Aktionärs befinden sich im Besitz der Anleger des Unterfonds, die für ihre Verwahrung verantwortlich sind. Der Fonds erfasst die Inhaber von Investitionsaktien im Aktionärsverzeichnis.

Im Fall von Investitionsaktien in Form eines verbuchten Wertpapiers wird das Aktionärsverzeichnis durch eine Evidenz der verbuchten Wertpapiere ersetzt. Eine eigenständige Evidenz der Wertpapiere führt der Verwalter. Verbuchte Wertpapiere erfasst der Verwalter auf Vermögenskonten der Wertpapierinhaber oder Vermögenskonten von Kunden, die eine an die auf diesem Konto geführte Evidenz anknüpfende Evidenz führen. Mit der Evidenz von Investitionsaktien auf Vermögenskonten von Wertpapierinhabern und Vermögenskonten von Kunden sind keine weiteren Kosten verbunden, die direkt seitens eines Anlegers des Unterfonds zu zahlen wären.

Im Fall von Investitionsaktien, die zum Handel an der Prager Wertpapierbörse (Burza cenných papírů Praha, a.s.) angenommen sind, erfolgt die Erfassung der Investitionsaktien des Unterfonds im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des ZPKT in der Zentralevidenz des Zentralverwalters von Wertpapieren (Centrální depozitář cenných papírů, a.s.). Investitionsaktien einzelner Anleger des Unterfonds werden schließlich auf ihren Vermögenskonten als Wertpapierinhaber erfasst. Anleger sind verpflichtet, der eine solche Evidenz führenden Person (über den Teilnehmer des Zentralverwalters, bei dem ihr Vermögenskonto geführt wird) sämtliche Änderungen ihrer Identifikationsangaben mitzuteilen.

6.3 *Beschreibung der mit Investitionsaktien des Unterfonds verbundenen Rechte*

Die Distribution des Gewinns in Verbindung mit der betreffenden Klasse von Investitionsaktien in Form von Dividende bedeutet, dass bei Investitionsaktien die Wertsteigerung in der Regel in Geld in Form von Dividende als Anteil am Gewinn des Unterfonds ausgezahlt wird, ggf. erfolgt die Auszahlung der Mittel aus anderen Eigenmitteln als Anteil an der Herabsetzung des Fondskapitals des Unterfonds bzw. des gezeichneten Kapitals des Unterfonds im Sinne von § 155 Abs. 1 des Gesetzes. Die Distribution des Gewinns in Form von Thesaurierung bedeutet, dass bei Investitionsaktien die Wertsteigerung für weitere Investitionen genutzt wird und sich in der Steigerung des Werts der Investitionsaktien niederschlägt.

Anleger des Unterfonds beteiligen sich am Wert des Fondskapitals des Unterfonds, das auf die betreffende Klasse von Investitionsaktien entfällt, im Verhältnis des Werts der in ihrem Besitz befindlichen Investitionsaktien der betreffenden Klasse zur Gesamtanzahl ausgegebener Investitionsaktien dieser Klasse. Investitionsaktien derselben Klasse begründen gleiche Rechte aller Anleger, in deren Besitz sich die betreffenden Investitionsaktien befinden. Mit einer Investitionsaktie des Unterfonds sind insbesondere folgende Rechte des Anlegers verbunden:

- a) Abkauf der Investitionsaktie des Unterfonds auf Antrag des Anlegers;
- b) Beteiligung an der Wertsteigerung des Vermögens des Unterfonds, das auf die konkrete Klasse von Investitionsaktien entfällt;
- c) Beteiligung am Liquidationserlös bei Erlöschen des Unterfonds;

- d) kostenlose Bereitstellung des Statuts, des Statuts des Fonds und des letzten Geschäftsberichts des Unterfonds, sofern der Anleger darum ersucht.

Die unter Buchstabe d) angeführten Dokumente werden nicht veröffentlicht und stehen jedem Anleger bzw. Zeichner über den Kundenzugang zur Verfügung. Von der angeführten Übersicht unberührt bleiben eventuelle weitere Rechte, die sich für den Anleger des Unterfonds aus dem Statut und aus den allgemein bindenden Rechtsvorschriften ergeben.

6.4 Nachweis des Eigentumsrechts an Investitionsaktien des Unterfonds

Das Eigentumsrecht an verbuchten Investitionsaktien des Unterfonds wird bei Anlegern – natürlichen Personen anhand eines Auszugs aus ihrem Vermögenskonto des Wertpapierinhabers, auf dem die Investitionsaktien geführt sind, sowie eines Personaldokuments nachgewiesen, bei Anlegern – juristischen Personen anhand eines Auszugs aus ihrem Vermögenskonto des Wertpapierinhabers, auf dem die Investitionsaktien geführt sind, eines Auszugs aus dem Handelsregister des Anlegers, der nicht älter als 3 Monate ist, sowie eines Personaldokuments der für die juristische Person handlungsberechtigten Person. Im Fall eines Bevollmächtigten des Inhabers von Investitionsaktien muss außerdem eine Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachgebers vorgelegt werden. Der Anleger ist verpflichtet, einen Auszug aus seinem Vermögenskonto des Wertpapierinhabers vorzulegen, der aktuelle und gültige Angaben enthält. Einen Auszug aus dem Vermögenskonto des Wertpapierinhabers stellt auf schriftlichen Antrag des Anlegers die eine eigenständige Evidenz führende Person bzw. die eine anknüpfende Evidenz führende Person aus.

Das Eigentumsrecht an Investitionsaktien des Unterfonds in Urkundenform wird durch Vorlage entsprechender Urkunden nachgewiesen, welche die Identifikationsangaben des Anlegers enthalten, für den eine ununterbrochene Indossamentenkette auf der Investitionsaktie zeugt.

6.5 Bedingungen der Übertragbarkeit und Informationspflicht des Erwerbers einer Investitionsaktie des Unterfonds

Zur Übertragung von Investitionsaktien des Unterfonds muss dem Anleger (Überträger) die vorherige Zustimmung des satzungsmäßigen Organs des Fonds zu einer solchen Übertragung vorliegen, und zwar in schriftlicher Form. Das satzungsmäßige Organ erteilt die Zustimmung zur Übertragung dann, wenn der Erwerber der Investitionsaktien des Unterfonds sämtliche durch das Statut bzw. das Statut des Fonds sowie auch die allgemein bindenden Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen an die Person eines Anlegers des Unterfonds als Fonds qualifizierter Anleger erfüllt, und zwar unverzüglich nach seiner Kontrolle. Die Zustimmung zur Übertragung von Investitionsaktien des Unterfonds zwischen bestehenden Anlegern wird unverzüglich ohne Erfordernis einer Kontrolle erteilt. Die Einschränkung der Übertragbarkeit von Investitionsaktien bezieht sich nicht auf Investitionsaktien, die zum Handel auf dem regulierten Markt angenommen worden sind.

Im Fall der Übertragung oder des Übergangs des Eigentumsrechts an Investitionsaktien des Unterfonds ist ihr Erwerber verpflichtet, den Fonds unverzüglich über die Änderung des Inhabers zu informieren. Zur Wirksamkeit der Übertragung einer Aktie in Form eines urkundlichen Wertpapiers gegenüber dem Verwalter bedarf es der Mitteilung der Änderung des Inhabers der betreffenden Aktie und ihre Vorlage beim Verwalter. Falls der Erwerber der Investitionsaktien kein qualifizierter Anleger gemäß § 272 des Gesetzes ist, bleibt ein solcher Erwerb im Einklang mit § 272 Abs. 3 des Gesetzes unberücksichtigt.

6.6 Festlegung des aktuellen Werts der Investitionsaktien

Siehe Grundlegende Informationen über den Unterfonds. Der aktuelle Wert der Investitionsaktien wird separat für jede Klasse von Investitionsaktionen festgelegt. Der aktuelle Wert einer Investitionsaktie der betreffenden Klasse wird aus dem Fondskapital des Unterfonds bestimmt, das auf die betreffende Klasse von Investitionsaktien entfällt (Fondskapital der Klasse) und für jeden konkreten Zeitraum ermittelt wird, und zwar mindestens einmal im Bewertungszeitraum zum Bewertungstag. Den aktuellen Wert einer Investitionsaktie legt der Verwalter innerhalb der Frist zur Festlegung des aktuellen Werts eines Wertpapiers fest. Der aktuelle Wert einer Investitionsaktie wird auf vier Zehnerstellen abgerundet.

Bei der Berechnung des Fondskapitals der Klasse werden die in Abs. 6.1 des Statuts angeführten Parameter der Klasse und ggf. die spezifischen Kosten der Klasse und/oder das Leistungsentgelt (Performance Fee) der Klasse, wie in Abs. 7.4 des Statuts angeführt, berücksichtigt.

In bestimmten Fällen (z. B. bei Überprüfung des Abschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder wenn der Unterfonds die Beendigung seiner Tätigkeit voraussetzt) muss die Frist zur Festlegung des aktuellen Werts eines Wertpapiers nicht eingehalten werden. Die gesetzliche Maximalfrist von zwei Jahren zur Festlegung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie bleibt davon unberührt.

6.7 Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie

Der Verwalter gewährt die Information über den aktuellen Wert einer Investitionsaktie allen Anlegern über den Kundenzugang innerhalb der Frist zur Festlegung des aktuellen Werts eines Wertpapiers.

6.8 Ausgabe von Investitionsaktien

Investitionsaktien werden in der Tschechischen Republik ausgegeben. Die Ausgabe von Investitionsaktien erfolgt auf Grundlage eines zwischen dem Anleger und dem Fonds abgeschlossenen Vertrages.

Investitionsaktien, deren Ausgabe bis zum Bewertungstag beantragt wurde, wenn die Bewertung erstmals das Anlagevermögen des Unterfonds umfasst, werden zu einem Betrag von 1,- CZK für in CZK bzw. 1,- EUR für in EUR geführte Klassen ausgegeben. Dieser Zeitraum wird für jede Klasse von Investitionsaktien gesondert ab dem Tag gerechnet, an dem es zur Ausgabe der ersten Investitionsaktie der betreffenden Klasse kam. Ausgenommen den angeführten Erstzeitraum werden Investitionsaktien zum aktuellen Wert der Investitionsaktie ausgegeben, der in Bezug auf die betreffende Klasse von Investitionsaktien jeweils rückwirkend für den Bewertungszeitraum festgelegt wird, in den der Bewertungstag fällt, zu welchem dem Verwalter der Antrag auf Zeichnung der Investitionsaktien zugestellt wurde, und zwar in der im Vertrag zwischen dem Anleger und dem Fonds festgelegten Weise.

Ein dem Verwalter spätestens bis 16 Uhr am Bewertungstag zugestellter Antrag, bzw., wenn der Bewertungstag auf einen anderen als einen Werktag fällt, dann bis zu diesem Zeitpunkt an dem ihm vorangegangenen Werktag, gilt als zum Bewertungstag gestellter Antrag, andernfalls gilt der Antrag als zum nächstfolgenden Bewertungstag gestellt.

Die Anzahl der an einen Anleger ausgegebenen Investitionsaktien entspricht dem Verhältnis des Betrages, der auf Grundlage einer Zahlung des Anlegers auf das Konto des Unterfonds gutgeschrieben wurde, und des aktuellen Werts der betreffenden Klasse von Investitionsaktien des Unterfonds mit Gültigkeit für den Bewertungstag, zuzüglich des eventuellen Einstiegsentgelts. Die so berechnete Anzahl an Investitionsaktien wird auf ganze Zahlen abgerundet; eine eventuelle Differenz zwischen dem beglichenen Betrag und dem Betrag entsprechend dem Wert der ausgegebenen Investitionsaktien stellt eine Einnahme des Unterfonds dar.

Der Verwalter gibt Investitionsaktien binnen 10 Tagen nach Festlegung des aktuellen Werts der Investitionsaktien für den maßgebenden Zeitraum aus, in den der Bewertungstag fällt.

Eine Investitionsaktie in verbuchter Form wird an den Anleger durch Gutschrift auf seinem Vermögenkonto des Wertpapierinhabers oder Vermögenkonto des Kunden, der eine anknüpfende Wertpapierevidenz führt, ausgegeben. Über die Ausgabe von Investitionsaktien wird der Anleger anhand eines Auszugs aus seinem Vermögenkonto des Wertpapierinhabers bzw. Vermögenkonto des Kunden unter Anführung des Datums der Ausgabe der Investitionsaktien, der Anzahl ausgegebener Investitionsaktien und des aktuellen Werts, zu dem die Investitionsaktien ausgegeben wurden, informiert.

Die Höhe der Einstiegsentgelte für konkrete Klassen von Investitionsaktien ist in der Tabelle in Abs. 6.1 des Statuts angeführt. Über die konkreten Bedingungen und die Höhe des Entgelts entscheidet der Bewirtschafter. Die Bedingungen und die Höhe des Entgelts sind auf Anfrage beim Bewirtschafter verfügbar.

6.9 Recht auf Ablehnung eines Antrags auf Ausgabe von Investitionsaktien

Zur Aufrechterhaltung der Stabilität oder Vertrauenswürdigkeit des Unterfonds ist der Bewirtschafter berechtigt zu entscheiden, welche Weisungen zur Ausgabe von Investitionsaktien er akzeptiert und welche Weisungen er nicht akzeptiert. Gründe der Ablehnung können z. B. ein Mangel an Anlagemöglichkeiten, ein Überschuss an liquiden Mitteln des Unterfonds oder Gründe gemäß Gesetz Nr. 253/2008 Ges.-Slg. über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus strafbarer Tätigkeit und Terrorismusfinanzierung, in der Fassung der späteren Vorschriften, sein. Wurden in der Zwischenzeit zwischen der Annahme einer Weisung zur Ausgabe von Investitionsaktien und der Entscheidung über die Nichtakzeptierung einer solchen Weisung

Geldmittel des Anlegers auf das Konto des Unterfonds überwiesen, ist der Bewirtschafter verpflichtet, diese Geldmittel auf das Konto zurück zu überweisen, von dem sie durch den Anleger angewiesen worden sind, ggf. verfährt er gemäß Gesetz Nr. 253/2008 Ges.-Slg. über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus strafbarer Tätigkeit und Terrorismusfinanzierung, in der Fassung der späteren Vorschriften.

6.10 Einige Regeln für den Fall der Beteiligung des Unterfonds an einer Umwandlung

Das Tauschverhältnis wird im Fall der Beteiligung des Unterfonds an einer Umwandlung gemäß einer besonderen Rechtsvorschrift zum Vortag des Tages, an dem die rechtlichen Wirkungen der Umwandlung eintreten, festgelegt. Falls der Unterfonds bei der Umwandlung zur Nachfolgegesellschaft ist, wird für Zwecke der Festlegung des im betreffenden Umwandlungsprojekt angeführten Tauschverhältnisses vom Anteil des Werts des Eigenkapitals oder Teils davon der an der Umwandlung beteiligten und auf den Unterfonds übergehenden Gesellschaft und dem Fondskapital des Unterfonds ausgegangen, und zwar ohne Einbeziehung buch- und kapitalmäßiger Auswirkungen der Umwandlung.

6.11 Abkauf von Investitionsaktien

Abgekauft werden können Investitionsaktien eines Anlegers, der dem Verwalter einen Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien zugestellt hat. Ein dem Verwalter spätestens bis 16 Uhr am Bewertungstag zugestellter Antrag, bzw., wenn der Bewertungstag auf einen anderen als einen Werktag fällt, dann bis zu diesem Zeitpunkt an dem ihm vorangegangenen Werktag, gilt als zum Bewertungstag gestellter Antrag, andernfalls gilt der Antrag als zum nächstfolgenden Bewertungstag gestellt.

Der Unterfonds kauft Investitionsaktien zum aktuellen Wert der Investitionsaktien der betreffenden Klasse ab, wie er rückwirkend für den Zeitraum veröffentlicht wurde, in welchem er den Antrag des Anlegers auf Abkauf erhielt. Über einen Zeitraum von 3 Monaten ab dem Tag, an welchem mit der Ausgabe der Investitionsaktien begonnen wurde, erfolgt der Abkauf der Investitionsaktien zum selben Betrag, wie ihre Ausgabe erfolgt.

Der Mindestwert eines Einzelabkaufs von Investitionsaktien ist in Abs. 6.1 des Statuts angeführt. Der Wert aller Investitionsaktien im Besitz eines Anlegers darf nach erfolgtem Abkauf nicht unter einen Betrag absinken, welcher der Mindesthöhe der Investition des betreffenden Anlegers gemäß Abs. 6.1 des Statuts entspricht, sofern das Gesetz nichts anderes festlegt. Sollte es dazu kommen, ist der Verwalter berechtigt, den Abkauf aller restlichen Investitionsaktien des betreffenden Anlegers vorzunehmen.

Der Abkauf der im Antrag des Anlegers angeführten Investitionsaktien wird innerhalb der in Abs. 6.1 des Statuts angeführten Frist abgewickelt, und zwar bargeldlos durch Überweisung auf das im Vertrag zwischen dem Anleger und dem Fonds angeführte Konto des Anlegers.

Der Bewirtschafter kann in Abhängigkeit von einer abweichenden Abgrenzung der Bedingungen für das Zeichnen einzelner Klassen von Investitionsaktien beim Abkauf von Investitionsaktien für jede abgekaufte Investitionsaktie auch ein unterschiedliches Ausstiegsentgelt in Rechnung stellen. Die Höhe der Ausstiegsentgelte für die konkreten Klassen von Investitionsaktien sind in Abs. 6.1 des Statuts angeführt.

6.12 Aussetzung der Ausgabe und des Abkaufs von Investitionsaktien

Der Bewirtschafter kann Ausgabe und Abkauf von Investitionsaktien des Unterfonds aussetzen, wenn dies aufgrund des Schutzes der Rechte oder durch das Recht geschützten Interessen der Anleger erforderlich ist, wie z. B. bei einer starken Bewegung des Werts der einen wesentlichen Teils des Vermögens des Unterfonds bildenden Vermögenswerte. Über die Aussetzung der Ausgabe und des Abkaufs von Investitionsaktien des Unterfonds entscheidet der Bewirtschafter. Die Aussetzung des Abkaufs von Investitionsaktien bezieht sich auch auf Investitionsaktien des Unterfonds, deren Abkauf der Anleger vor Aussetzung oder Abkauf von Investitionsaktien beantragt hat und bei denen es nicht zur Geschäftsabwicklung kam oder die während der Aussetzung der Ausgabe oder des Abkaufs von Investitionsaktien beantragt werden.

6.13 Öffentliches Anbieten

Das öffentliche Anbieten von Investitionsaktien ist zulässig.

6.14 *Sammelurkunde*

Investitionsaktien in Form von urkundlichen Wertpapieren, die ein Anleger besitzt, können durch eine Sammelurkunde ersetzt werden. Ein Anleger des Unterfonds hat das Recht, auf Grundlage seines dem Verwalter zugestellten schriftlichen Antrags den Umtausch der Sammelurkunde, welche die sich in seinem Besitz befindlichen Investitionsaktien des Unterfonds in Form urkundlicher Wertpapiere ersetzt, in einzelne Investitionsaktien bzw. in andere Sammelurkunden zu beantragen. In einem solchen Fall ist der Anleger verpflichtet, dem Verwalter die damit verbundenen Kosten zu ersetzen, und zwar binnen fünf Werktagen nach Zustellung der Bezifferung dieser Kosten an den Anleger.

7 INFORMATIONEN ÜBER GEBÜHREN UND KOSTEN

7.1 Angaben über Anlegern in Rechnung gestellte Gebühren und aus dem Vermögen des Unterfonds gedeckte Kosten

Einmalgebühren, die vor oder nach Beendigung der Investition in Rechnung gestellt werden (es handelt sich um den Höchstbetrag, der dem Anleger vor Realisierung oder Auszahlung der Investition in Rechnung gestellt werden kann)	
Einstiegsentgelt (Aufschlag)	Siehe Abs. 6.1 des Statuts
Ausstiegsentgelt (Abzug)	Siehe Abs. 6.1 des Statuts
Aus dem Vermögen des Unterfonds im Jahresverlauf gedeckte Kosten	
Gesamtkostenquote (TER)	3,41 %
Aus dem Vermögen des Unterfonds unter besonderen Bedingungen gedeckte Kosten	
Leistungsentgelt	Siehe Abs. 7.4.1 des Statuts

Der Anleger trägt keine weiteren Gebühren oder Kosten, d. h. sämtliche Kosten und Gebühren werden direkt aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen. Wenngleich die Gebühren und Kosten des Unterfonds der Gewährleistung der Verwaltung seines Vermögens dienen, können sie die Wertsteigerung der investierten Mittel mindern.

7.2 Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote des Unterfonds für den vorherigen Abrechnungszeitraum in Prozent ist gleich dem Verhältnis der Gesamtkosten zum Durchschnittswert des Fondskapitals des Unterfonds, wobei unter Gesamthöhe der Kosten die Summe der Kosten für Gebühren und Provisionen, der Verwaltungskosten und sonstigen Betriebskosten in der Aufstellung über Kosten, Erträge und Gewinn oder Verluste des Unterfonds gemäß einer besonderen Rechtsvorschrift, nach Abzug von Gebühren und Provisionen für Transaktionen mit Anlageinstrumenten gemäß dieser besonderen Rechtsvorschrift, zu verstehen ist.

7.3 Entgelte von Dienstleistern

Allgemeine Entgelte des Bewirtschafter, Verwalters, Verwahrers und Fachberaters für ihre Tätigkeit für den Unterfonds sind bei den in Art. 10 des Statuts des Fonds angeführten Entgelten des Bewirtschafter, Verwalters, Verwahrers und Fachberaters für ihre Tätigkeit für den Fonds inbegriffen.

7.4 Kosten und Gebühren, die einzelnen Klassen von Investitionsaktien in Rechnung gestellt werden

In einzelnen Klassen von Investitionsaktien werden die unten angeführten spezifischen Kosten und Gebühren bestimmt, die unter anderem bei der Berechnung der Zuordnungsverhältnisse der Klassen gemäß Abs. 6.6 des Statuts Berücksichtigung finden.

7.4.1 Leistungsentgelt in Form von Gebühren oder spezifischen Leistungskosten der Klassen

Das Leistungsentgelt wird im Weiteren in Form von Leistungsgebühren festgelegt. Über diesen Rahmen hinaus werden keine spezifischen Leistungskosten der Klassen festgelegt.

Die Leistungsgebühren der Klasse stellen einen Teil des Entgelts des Bewirtschafter dar (sog. Performance Fee), deren jährliche Höhe sich von der Leistung des Unterfonds ableitet und für alle Klassen von Investitionsaktien regelmäßig separat für jede gesondert jeweils bei Bestimmung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie der Klasse festgelegt wird.

Anspruch auf Auszahlung des Performance Fee entsteht bei Einhaltung des sog. High-Water-Mark-Prinzips, wobei seine Höhe 30 % der positiven Differenz zwischen dem Wert des Fondskapitals der betreffenden Klasse am Ende des aktuellen Abrechnungszeitraums, abzüglich 5 % des Werts des Fondskapitals der betreffenden Klasse am Ende des vergangenen Abrechnungszeitraums, und dem Wert des Fondskapitals der betreffenden Klasse am Ende eines solchen vorangegangenen Abrechnungszeitraums, als zuletzt ein Anspruch auf Auszahlung des Performance Fee der

betreffenden Klasse entstand, betragen wird. Bei allen Vergleichen des Fondskapitals des Unterfonds gemäß diesem Absatz werden alle eventuellen Dividenden, Einstiege und Ausstiege von Anlegern berücksichtigt, die im Betrachtungszeitraum beim Fondskapital der Klasse verbucht wurden und sich niederschlugen, und zwar in Bezug auf 5 % und anteilig im Rahmen des Abrechnungszeitraums. Die Höhe der spezifischen Kosten der Klasse wird aus den Werten vor Verbuchung des Aufwands für die Steuer vom Einkommen und Ertrag berechnet.

7.4.2 Sonstige spezifische Kosten der Klassen

Sonstige spezifische Kosten einer Klasse sind Kosten für das Entgelt des Bewirtschafter und betragen über den Rahmen von Leistungsentgelten und spezifischen Kosten der Klasse gemäß Abs. 7.4.1 des Statuts hinaus für jeden der Bewertungszeiträume im Abrechnungszeitraum:

- 1 % geteilt durch die Anzahl der Bewertungszeiträume im Jahr mal Wert des Brutto-Fondskapitals der Klasse GNAV_{Ti} für die Klassen A und B von Investitionsaktien und
- 1,5 % geteilt durch die Anzahl der Bewertungszeiträume im Jahr mal Wert des Brutto-Fondskapitals der Klasse GNAV_{Ti} für die Klassen C und D von Investitionsaktien.

Das Brutto-Fondskapital der Klasse GNAV_{Ti} ist das Fondskapital der Klasse bei der i-ten Bewertung ohne Berücksichtigung der spezifischen Kosten der Klasse, ohne Leistungsgebühren der Klasse und ohne Einbeziehung des Aufwands für die Steuer vom Einkommen und Ertrag der Klasse, abgeleitet von den steuerlichen Aufwendungen und Erträgen, und zwar für den gesamten Abrechnungszeitraum, in den die i-te Bewertung fällt.

7.5 *Sonstige aus dem Vermögen des Unterfonds gedeckte Kosten*

Dem Unterfonds können außerdem weitere Kosten entstehen, die in Art. 10 des Statuts des Fonds angeführt sind.

7.6 *Weitere Informationen zu Kosten*

Mit der tatsächlichen Höhe der Kosten für den vorherigen Abrechnungszeitraum kann sich der Anleger am Sitz des Verwalters und gleichzeitig über den Kundenzugang bekannt machen.

.....
ZDR Investments SICAV a.s.
AMISTA investiční společnost, a.s.
Ing. Ondřej Horák
beauftragter Bevollmächtigter